

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. September 2016

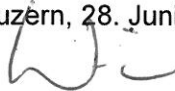
Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 2016, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 25. September 2016*, und an den entsprechenden Vortagen findet im Kanton Luzern die eidgenössische Volksabstimmung statt über:
 - die Volksinitiative vom 6. September 2012 «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»
 - die Volksinitiative vom 17. Dezember 2013 «AHVplus: für eine starke AHV» und
 - das Bundesgesetz vom 25. September 2015 über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG).
2. Die Abstimmungsunterlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 20. September 2016 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 26. September 2014 und der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland sowie dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 20. September 2016, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 25. September 2016 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 9. September 2016 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 28. Juni 2016


Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Der Regierungsrat: Paul Winiker